

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
11. September 2017**Resolution 2375 (2017)****verabschiedet auf der 8042. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. September 2017**

Der Sicherheitsrat

April 2012 (S/PRST/2012/13) und am 20. August 2017 (S/PRST/2017/16),

daß die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen
eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicher-

drückte seinen größten Besorgnis über den von der Demokratischen
„DVRK“) am 2. September 2017 unter Verstoß gegen die Resolu-
1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016),
2375 (2017) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforde-
rung, die der Nuklearversuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die
Stabilität der Region darstellt, und darüber hinaus ergibt,

erreichend, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse
in der Region in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, und mit
seinem großen Besorgnis darüber, dass die DVRK weiter Kernwaffen und
chemische Waffen entwickelt und dafür dringend benötigte Ressourcen von der Be-
völkerung abzieht, deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden,

drückte seinen größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen
Aktivitäten der DVRK zu einer über die Region hinausgehenden
Proliferation geführt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine
Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

und seine Besorgnis, dass die Entwicklungen auf der koreanischen
Halbinsel weitreichende Auswirkungen auf die regionale Sicherheit haben



S/RES/2375 (2017)

heitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, **beschließt ferner** dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und **weist** den Ausschuss **an**, diese Liste regelmäßig alle zwölf Monate zu aktualisieren;

6. **beschließt** die mit Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) verhängten Maßnahmen auf Schiffe, die verbotene Güter aus der DVRK transportieren, anzuwenden, **weist** den Ausschuss **an**, diese Schiffe zu benennen und dem Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, **beschließt ferner**, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und **weist** den Ausschuss **an**, diese Liste regelmäßig zu aktualisieren, wenn ihm zusätzliche Verstöße zur Kenntnis gebracht werden;

Aufbringen von Frachtschiffen auf See

7. **fordert** alle Mitgliedstaaten **auf**, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

8. **fordert** alle Staaten **auf**, bei den Überprüfungen nach Ziffer 7 zu kooperieren, und **beschließt** dass der Flaggenstaat, falls er der Überprüfung auf Hoher See nicht zustimmt, das Schiff anweist, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung durch die örtlichen Behörden nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) anzulaufen, und **beschließt ferner** dass der Ausschuss, sollte der Flaggenstaat weder der Überprüfung auf Hoher See zustimmen noch das Schiff anweisen, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung anzulaufen, oder sollte das Schiff den Anweisungen des Flaggenstaats, die Überprüfung auf Hoher See zuzulassen oder einen solchen Hafen anzulaufen, nicht Folge leisten, die Benennung des Schiffes für die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen erwägt und dass der Flaggenstaat das Schiff umgehend aus seinem Register löscht, wenn der Ausschuss eine solche Benennung

12. bekräftigt, dass die Ziffern 7, 8 und 9 ausschließlich auf die Situation in der DVRK Anwendung finden und die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich aller Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

eßhf 0.049 Tw 1.229 0 Td [(.)-16 (e)4(o)241ass (h)Td(28si51 Tf 0.00 (e)]TJ7) (h) (D.105 T0.

Sektorale Maßnahmen

13. beschließt dass (h)-12 (28si 1 Tf 0.00[(i)-3.15 ((h) (e)-7.8 (.6 (t)6Tj 0 T)-108Td [(eß) (h) ((e)]TJr)-2.3 (

nachrichtn nachrici ea2.9 (a)1-6.1 (5.-.1 (e)-17.9 n d()-.1 (e)-7.8(hr)-1)13 (-t)6.9 (e)-19.8shr216.5 (a)9-7

fähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als

nisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

27. **betont** dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen;

28. **bekräftigt** seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, **fordert** ihre Wiederaufnahme und **bekundet erneut** eine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und für alle anderen einschlägigen Verpflichtungen;

29. **verweist erneut** darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, **bekundet** eine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, **begrüßt**

